

**5. Änderung (im Bereich der 2. Änderung) der Ortslagenbegrenzungssatzung für die Ortschaft Breunfeld gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung)**

**Abwägung zu den Eingaben während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 34 Abs. 6 S. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB in der Zeit vom 19.02.2018 bis 19.03.2018**

Lfd. Nr.	Schreiben von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag der Verwaltung
<b>Eingaben aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sind nicht erfolgt.</b>				
<b>T 1</b>	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 22.5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst Postfach 30 08 65 40408 Düsseldorf	21.02.2018	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. <b>Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich.</b> Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Es wird in diesem Fall auf das Merkblatt für Baugrundergriffe und weitere Informationen auf der Internetseite der</p>	<p style="text-align: center;"><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Satzung aufgenommen.</p>

Anlage 2

			Bezirksregierung Düsseldorf verwiesen.	
<b>T 2</b>	Aggerverband Sonnenstraße 40 51645 Gummersbach	07.03.2018	<p>Das Plangebiet ist in der derzeit gültigen Kanalnetzanzeige der Kläranlage Homburg-Bröl enthalten. Daher bestehen aus Sicht der Abwasserbehandlung keine Bedenken.</p> <p>Aus Sicht des Bereiches Gewässerunterhaltung und -entwicklung bestehen keine Bedenken.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>
<b>T 3</b>	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Postfach 44025 Dortmund	27.02.2018	<p>Die Planmaßnahme befindet sich über dem auf Eisen- und Manganerz verliehenen, inzwischen verloschenen Bergwerksfeld „Goldener Trog“. Letzte Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes war der Aggerverband, Verwaltung Niederseßmar, Sonnenstraße 40, 51645 Gummersbach. Diese Gesellschaft ist heute noch erreichbar.</p> <p>Ausweislich der derzeit vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Da in den Unterlagen der Bezirksregierung Arnsberg kein Abbau von Mineralien dokumentiert ist und auch hier nicht bekannt ist, dass der Bergbau in diesem Bereich umgegangen ist, wird auf eine Stellungnahme des letzten Eigentümers des Bergwerksfeldes zu künftigen bergbaulichen Maßnahmen verzichtet, zumal das Grundstück aufgrund der geplanten Baumaßnahme und eigentumsrechtlich nicht für bergbauliche Zwecke zur Verfügung steht. Den Ausführungen der Verwaltung wird gefolgt.</p>
<b>T 4</b>	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Str. 133 53115 Bonn	05.03.2018 (per Email)	<p>Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalsschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

	<p>Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist nur eine Prognose möglich.</p> <p>Es wird auf die Bestimmungen der §§ 15,16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) hingewiesen und darum gebeten, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archaische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel. 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</p>	<p>In der Satzung ist bereits ein entsprechender Hinweis aus bodendenkmalpflegerischer Sicht vorhanden. Insoweit wurde der Anregung bereits gefolgt.</p>
<p><b>T 5</b></p> <p>Oberbergischer Kreis          Amt für Planung, Mobilität und Regionale-Projekte          Moltkestr. 34          51643 Gummersbach</p>	<p>15.03.2018</p> <p>Der Oberbergische Kreis nimmt zur Satzungsänderung wie folgt Stellung:</p> <p><u>Bodenschutz:</u>          Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Wasserwirtschaft:</u>          Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Hinweis:          Bei der weiteren Planung ist der ordnungsgemäße Anschluss der Grundstücksentwässerung an die gemeindli-</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Laut der „Entwässerungssatzung“ der Gemeinde Nümbrecht besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang an die gemeindliche Kanalisation.</p>

<p>Die Pflicht zum Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit bei der Versickerung des Niederschlagswasser ist in § 49 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW geregelt, ebenso die Pflicht zur Einreichung eines entsprechenden Erlaubnisantrages.</p>	<p>Die Pflicht zum Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit bei der Versickerung des Niederschlagswasser ist in § 49 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW geregelt, ebenso die Pflicht zur Einreichung eines entsprechenden Erlaubnisantrages.</p>	
<p>Die Pflicht zum Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit bei der Versickerung des Niederschlagswasser ist in § 49 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW geregelt, ebenso die Pflicht zur Einreichung eines entsprechenden Erlaubnisantrages.</p>	<p>Die Pflicht zum Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit bei der Versickerung des Niederschlagswasser ist in § 49 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW geregelt, ebenso die Pflicht zur Einreichung eines entsprechenden Erlaubnisantrages.</p>	
<p>Die Pflicht zum Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit bei der Versickerung des Niederschlagswasser ist in § 49 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW geregelt, ebenso die Pflicht zur Einreichung eines entsprechenden Erlaubnisantrages.</p>	<p>Die Pflicht zum Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit bei der Versickerung des Niederschlagswasser ist in § 49 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW geregelt, ebenso die Pflicht zur Einreichung eines entsprechenden Erlaubnisantrages.</p>	
<p>Die Pflicht zum Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit bei der Versickerung des Niederschlagswasser ist in § 49 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW geregelt, ebenso die Pflicht zur Einreichung eines entsprechenden Erlaubnisantrages.</p>	<p>Die Pflicht zum Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit bei der Versickerung des Niederschlagswasser ist in § 49 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW geregelt, ebenso die Pflicht zur Einreichung eines entsprechenden Erlaubnisantrages.</p>	

che Kanalisation festzuschreiben.  
Sollte das anfallende Niederschlagswasser auf dem Baugrundstück versickert werden, so ist im Vorfeld der Bebauung die Gemeinwohlverträglichkeit für die beabsichtigte Niederschlagsversickerung nachzuweisen und ein entsprechender Erlaubnisantrag für die Versickerungsanlage bei der Unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises frühzeitig einzureichen.

Landschaftspflege:

Es bestehen keine Bedenken.

Hinweis:

Bezugnehmend auf die gesetzlichen Vorgaben zur Eingriffsregelung ist der nach dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag durchzuführende Ausgleich vor Inkrafttreten der Satzung bzw. spätestens vor Realisierung des Vorhabens auf vertraglicher Basis zwischen Vorhabenträgern/Grundstückseigentümern und der Gemeinde zu sichern.

Für das nach den Bestimmungen des Landschaftsschutzgesetzes NRW beim Oberbergischen Kreis zu führende Ausgleichskataster (§ 34 Absatz 1 LNatSchG NRW), bitte ich um Mitteilung der nach Inkrafttreten bzw. nach der Realisierung der Planung durchgeführten externen Ausgleichsmaßnahmen. Für die Eintragung in das hierzu zu führende Kataster sind Lage, Grö-

**Kennntnisnahme**

Die Sicherung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen wird durch den Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages zwischen dem Vorhabenträger/Grundstückseigentümer und der Gemeinde nachgekommen. Der Vertrag wird vor Inkrafttreten der Satzung abgeschlossen. Der Vertrag enthält entsprechende Regelungen über die Durchführung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zeitnah mit der Realisierung der Planung. Insoweit wird der Anregung des Kreises nachgekommen.

Eine entsprechende Mitteilung wird zu gegebener Zeit erfolgen. Insoweit wird der Anregung gefolgt.

			<p>Be und Art der zugeordneten/durchgeführten Maßnahmen von besonderer Bedeutung.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Unter Berücksichtigung der vorgesehenen zeitlichen Beschränkung zur Entfernung der Gehölze bestehen keine Bedenken.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
--	--	--	--	-----------------------------